

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

Tag: 15.09.2022 **Ort:** Kulturheim Feuerwerksanstalt
Heimgasse 10, 2752 Wöllersdorf

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 19:52 Uhr

Einladung erfolgte am: 09.09.2022 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Bgm. Ing. Gustav Glöckler, akad. VM
2. Vizebgm. Hubert Mohl
3. gf.GR Ingrid Haiden
4. gf.GR Florian Pfaffelmaier
5. gf.GR Philipp Palotay
6. gf.GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
7. gf.GR Ing. Mag.(FH) Christoph Wallner
8. gf.GR Christian Grabenwöger
9. gf.GR Peter Werbik
10. GR Wolfgang Gaupmann
11. GR Barbara Haas
12. GR Martin Lobner
13. GR Petra Meitz
14. GR Elke Pranzl
15. GR Nicole Schönthaler
16. GR Bernhard Welles
17. GR Ruth Woch
18. GR Andreas Agota
19. GR Josef Binder
20. GR Helene Cibulka
21. GR Thomas Opavsky
22. GR Roman Gräbner
23. GR Matthias Kriwan (kommt um 19:09 ab TOP 5.)
24. GR Mag. (iur.) Hannes Ebner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer Harald Nehiba
2. Schriftführerin, Mag. Elke Hasenbichler
3. Kassenverwaltung Lucia Mitterhöfer
4. OV Gabrielle Volk
5. 7 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR DI(FH) Volker Ehmann

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Gustav Glöckler, akad. VM

Die Sitzung war öffentlich.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende berichtet, dass zwei Dringlichkeitsanträge für die öffentliche Sitzung eingelangt sind.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird vom Gemeinderatsklub Bürgermeister Glöckler & VP folgender Dringlichkeitsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Familienförderung der vorgesehenen Indexanpassung für die Kindergartennachmittagsbetreuung sowie in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde; wahlweise Jausengeld- bzw. Bastelbeitragszuschuss**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der VP-Klub um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 9 behandelt.

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird von Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler folgender Dringlichkeitsantrag zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.09.2022 eingebracht und um Aufnahme in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gebeten:

- **Änderung der Entlohnungsgruppe durch Leistungsverwendung unter Bezugsvergleich für Mitarbeiterinnen im Kinderbetreuungs- & Reinigungsbereich sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit einem Beschäftigungsausmaß unter 50 % (Teilzeitfaktor)**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der VP-Klub um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 10 behandelt.

Der laut Einladungskurrende bisherige TOP 9. Einmalige Kommunalsteuerförderung wird im Anschluss an die beiden Dringlichkeitsanträge als TOP 11. behandelt.

TAGESORDNUNG laut Einladungskurrende

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Entlassung und Übernahme von Teilflächen betreffend öffentliches Gut und Übertragung gem. § 15 LTG – Vermessungsbüro Guggenberger GZ 8658/22

4. Übernahme von 2 Teilflächen ins öffentliche Gut gemäß Lage- und Höhenplan der AREA, GZ 11211/21
5. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen
6. Verordnung einer Bausperre
7. Verordnung – Bezeichnung einer Verkehrsfläche
8. Investitionsförderung:
 - a. ATV Steinabrückl-Heideansiedlung
 - b. ASKÖ Wöllersdorf
9. Einmalige Kommunalsteuerförderung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022
2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
3. Entlassung und Übernahme von Teilflächen betreffend öffentliches Gut und Übertragung gem. § 15 LTG – Vermessungsbüro Guggenberger GZ 8658/22
4. Übernahme von 2 Teilflächen ins öffentliche Gut gemäß Lage- und Höhenplan der AREA, GZ 11211/21
5. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen
6. Verordnung einer Bausperre
7. Verordnung – Bezeichnung einer Verkehrsfläche
8. Investitionsförderung:
 - a. ATV Steinabrückl-Heideansiedlung
 - b. ASKÖ Wöllersdorf
9. Familienförderung der vorgesehenen Indexanpassung für die Kindergartennachmittagsbetreuung sowie in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde; wahlweise Jausengeld- bzw. Bastelbeitragszuschuss
10. Änderung der Entlohnungsgruppe durch Leistungsverwendung unter Bezugsvergleich für Mitarbeiterinnen im Kinderbetreuungs- & Reinigungsbereich sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit einem Beschäftigungsausmaß unter 50 % (Teilzeitfaktor)
11. Einmalige Kommunalsteuerförderung

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2022 ist den Mitgliedern zugegangen. Auf eine Verlesung wird von allen Klubvorsitzenden verzichtet.

Gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2022 genehmigt und unterfertigt werden.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner Prüfung am 13.9.2022 zusammengekommen und hat die Gebarung und die Kassa geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses bestätigt eine wirtschaftliche und sparsame sowie zweckmäßige Gebarung und wird dem Gemeinderat

vom Prüfungsausschussvorsitzenden, GR Andreas Agota, zur Kenntnis gebracht. Ein Dank wird der Kassenverwalterin Frau Mitterhöfer ausgesprochen.
Der Bürgermeister und die Kassenverwalterin nehmen das Ergebnis der Gebarungseinschau zur Kenntnis.

TOP 3. Entlassung und Übernahme von Teilflächen betreffend öffentliches Gut und Übertragung gem. § 15 LTG – Vermessungsbüro Guggenberger GZ 8658/22

Sachverhalt:

Im Zuge einer Naturaufnahme durch die Vermessung-Geoinformation Prof. Dipl.-Ing. Walter Guggenberger, Ziviltechniker-GmbH, GZ 8658/22 vom 6.5.2022, beim Grundstück 405/7, KG Steinabrückl, soll die Teilfläche 2 im Grundstück 405/1, EZ 544, KG Steinabrückl (öffentliches Gut der Marktgemeinde) mit 11 m² entwidmet und dem Grundstück 405/7 in einem vereinfachten Verfahren gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zugeschlagen werden. Gleichzeitig werden die Teilflächen 1 mit 3 m² und 3 mit 1 m² per Bescheid aus dem Bauamt ins öffentliche Gut abgetreten bzw. übernommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entlassung der Teilfläche 2 der Naturaufnahme durch die Vermessung-Geoinformation Prof. DI Walter Guggenberger, Ziviltechniker GmbH, GZ 8658/22 vom 6.5.2022, mit einem Ausmaß von 11 m² aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde und die Zuschlagung zum Grundstück 405/7 gem. § 15 LTG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4. Übernahme von 2 Teilflächen ins öffentliche Gut gemäß Lage- und Höhenplan der AREA, GZ 11211/21

Sachverhalt:

Gem. Lage- und Höhenplan der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Thomas Burtscher, Wiener Neustadt, GZ 11211/21 vom 12.7.2021 soll die Teilfläche 1 mit 29 m² ins öffentliche Gut Grundstück Nr. 983/2, KG Wöllersdorf, und die Teilfläche 2 mit 128 m² ins öffentliche Gut Grundstück Nr. 1175/64, KG Wöllersdorf, übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Teilfläche 1 mit 29 m² und der Teilfläche 2 mit 128 m² gem. Lage- und Höhenplan der AREA Vermessung ZT GmbH, DI Thomas Burtscher, Wiener Neustadt, GZ 11211/21 vom 12.7.2021 ins öffentliche Gut zu Gunsten der Grundstücke 983/2 bzw. 1175/64, beide KG Wöllersdorf, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Kriwan nimmt ab 19:09 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 5. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung und Änderung von Mietverträgen

Sachverhalt und Antrag:

Es liegen folgende Ansuchen um Vergabe von Mietwohnungen vor und sollen hierfür jeweils befristete Mietverträge vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Sascha Postl, Hauptstraße 1/A/9, 2751 Steinabrückl

Nachfolgende Wohnungen ist kürzlich zur Vergabe frei geworden bzw. steht eine Vergabe in den kommenden Wochen an und soll sofern bis zur Gemeinderatsitzung kein Nachmieter bzw. Nachmieterin gefunden werden, die Beschlussfassung derart erfolgen, als das der Bürgermeister beauftragt wird, jeweils einen befristeten Mietvertrag mit einer Dauer von drei Jahren für den künftigen Mieter abzuschließen und zwar für nachfolgende Wohneinheit:

- Hauptstraße 3/B/13, 2751 Steinabrückl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Verordnung einer Bausperre

Sachverhalt:

Ein Bebauungsplan ist für die Gemeinde das einzige probate Mittel, die Bautätigkeit und somit den Zuzug zu unserer Gemeinde regulieren zu können, was in Anbetracht der aktuellen Zuzugsrate mehr als geboten erscheint.

Für die Erstellung eines Bebauungsplanes für sämtliche Baulandflächen der Marktgemeinde, was einen großen Aufwand darstellt, wurde laut Beschluss des Gemeindevorstandes vom 29.07.2022 auf Empfehlung unseres Raumplaners, der dies aus Zeitgründen nicht machen konnte, das Büro DI Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, 1170 Wien, Gschwandnergasse 26/2, gemäß der Angebotssumme von € 88.706,40 inkl. 20 % USt. beauftragt. Mit Ende 2022 wird mit der Grundlagenerhebung begonnen, sodass mit einem Inkrafttreten des Bebauungsplans noch während des Geltungszeitraumes der beantragten Bausperre gerechnet werden kann.

Durch einen Bürgerbeteiligungsprozess sollen die Bevölkerung und die Parteien miteingebunden werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung einer Bausperre beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 35 Abs.1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, bestehend aus den beiden gleichnamigen Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl beabsichtigt gem. § 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. einen Bebauungsplan mit dazugehörigem Wortlaut der Verordnung (Bebauungsvorschriften) zu erlassen.

Bisherige Erfahrungen mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm haben gezeigt, dass das Instrument des Flächenwidmungsplans bzw. die damit möglichen Festlegungen nur bedingt

ausreichen, um eine geordnete und geregelte Entwicklung – insbesondere hinsichtlich des Ortsbildschutzes – zu gewährleisten, weshalb sich in verstärktem Maß ein Regulierungsbedarf für diverse Bereiche im Gemeindegebiet ergibt.

Bei einer mittlerweile erfolgten Erlassung eines Teilbebauungsplans (Teilbereich „Am Fischaberg“) wurden u.a. Festlegungen hinsichtlich

- Bebauungsweisen, Bebauungshöhen, Bebauungsdichten
- Harmonische Gestaltung der Bauwerke in Ortsbereichen (insb. hinsichtlich Dachformen, Dachneigungen und Dachaufbauten wie u.a. Aufständereien, Antennen und Masten aller Art, Satellitenschüsseln, Solar- und Photovoltaikanlagen, Notkamine u. dgl.)
- Mindestmaße von Bauplätzen
- Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen sowie Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbaugebiet
- Gestaltung von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen
- Anordnung und Gestaltung oder das Verbot von Nebengebäuden und von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Wohnwagen, Mobilheime, Container u. dgl.), sowie
- Regelung der regelmäßigen Verwendung von Grundstücken oder Grundstücksteilen als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger (Havarien, Wracks u.ä.) sowie auch Lagerung von Sperrmüll u. dgl.
- Anordnung und Gestaltung oder das Verbot von Werbeanlagen
- Verpflichtende Herstellung eines Bezugsniveaus
- Abfuhr / Versickerung von Niederschlagswässern

erarbeitet. Im Zuge der dabei erfolgten Grundlagenforschung und Ausarbeitung hat sich gezeigt, dass Teile dieser Inhalte im Sinne einer einheitlichen Regelung zukünftig auch für das weitere Gemeindegebiet festgelegt – und erforderlichenfalls angepasst – werden sollen. Diesbezügliche Ausarbeitungen wurden jedoch noch nicht abgeschlossen.

Dabei hat sich allerdings auch herauskristallisiert, dass neben den o.a. Inhalten auch Untersuchungen zusätzlich möglicher Festlegungen hinsichtlich

- Schutzzonen für einen baukünstlerisch oder historisch erhaltungswürdigen Altbestand (inkl. etwaiger Abbruchverbote von Gebäuden) und/oder sonstige erhaltungswürdige Altortgebiete
- Höchstmaße von Bauplätzen
- Begrünung von Gebäudeflachdächern oder alternativ von Fassadenflächen sowie von betrieblichen und privaten Abstellanlagen in einem bestimmten Ausmaß und Erhaltung all dieser Begrünungsmaßnahmen
- Zonen, in denen eine Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen oder Dachflächen in einem anzugebenden Ausmaß eingeschränkt oder untersagt wird und/oder in einem dafür vorgesehenen Kanal oder in einem Vorfluter untersagt oder in einem anzugebenden Ausmaß eingeschränkt wird
- Zonen, in denen die Sammlung von Niederschlagswässern in einem bestimmten Ausmaß in dafür geeigneten Behältern zu erfolgen hat
- Verpflichtende herzustellende Ausführung der Baukörper in bestimmten Bereichen zur Begrenzung des Schadensausmaßes in naturgefährdeten Bereichen sowie Maßnahmen zur Oberflächengestaltung in Hinblick auf eine möglichst schadhafte Abfuhr von Niederschlagswasser sowie Hochwasserereignissen

aus fachlicher Sicht sinnvoll erscheinen und erforderlichenfalls entsprechend definiert und abgegrenzt werden sollen.

Aufgrund diverser Novellen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 – insbesondere des § 30 (Inhalte des Bebauungsplans) sowie der NÖ Bauordnung 2014 – insbesondere der §§ 14-17 (Bauvorhaben) sowie § 56 (Ortsbildgestaltung) – , die laufend mit erheblichen Änderungen der relevanten Rechtsgrundlagen verbunden waren, erscheint es ferner notwendig, die bisher erarbeiteten Inhalte der angestrebten Bebauungsbestimmungen an den aktuellsten Stand der NÖ BO 2014 i.d.g.F. anzugleichen.

Ziel dieser angestrebten Festlegungen ist vor allem die Wahrung des Ortsbildes, insbesondere der Struktur älterer Siedlungsbereiche, aber auch eine eingeschränkte Regulierung von neueren Siedlungsgebieten.

Um sicherzustellen, dass bis zur Beschlussfassung keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden Bebauungsplans und den geplanten Bebauungsvorschriften

– für die noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist – zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.
Projekte, die den Intentionen des zu ändernden Bebauungsplanes nicht widersprechen können jedenfalls weiterhin bewilligt und realisiert werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
8 Gegenstimmen (SPÖ, UGI, FPÖ)

TOP 7. Verordnung – Bezeichnung einer Verkehrsfläche – GST 360/33, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Um eine eindeutige Bezeichnung der neuen Aus- bzw. Einfahrt östlich des Mitterweges in die B21a zu gewährleisten, soll diese Straße eine eigene Straßenbezeichnung lautend auf „Felixdorfer Weg“ (es können andere Bezeichnungen vorgeschlagen werden) erhalten. Zusätzlich wird die aktuelle Adresse Mitterweg 64 auf Felixdorfer Weg 6 umorientiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

betreffend der neuen Straßenbezeichnung für die neu geschaffene Aus- bzw. Einfahrt östlich des Mitterweges in die B21a in Steinabrückl unter Zugrundelegung des § 35 Z 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. i.V. mit § 31 Abs. 3 NÖ BauO 2014 i.d.g.F.:

§ 1

Das Grundstück 360/33, KG Steinabrückl (neue Straße östlich des Mitterweges bis zur B21a), wird hinkünftig die Straßenbezeichnung „Felixdorfer Weg“ tragen, wobei die bestehende Bezeichnung für das Grundstück 360/42 (bisher Mitterweg 64) in Felixdorfer Weg mit der ON 6 geändert wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Investitionsförderung

a. ATV Steinabrückl-Heideansiedlung

Sachverhalt:

Bereits seit 2021 wurde geplant, den Beachvolleyballplatz zu einem 4. Tennisplatz umzubauen. Der Plan der Durchführung des Projektes mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund € 40.000,00 wurde vorgelegt, das vom Verein vorab finanziell übernommen wird und um Unterstützung seitens der Gemeinde ersucht. Unterstützungen seitens ASKÖ in der Höhe € 4.000,00 und durch die Sportsektion der NÖ LR in der Höhe von € 6.000,00 wurden im Vorfeld zugesagt.

Antrag des Ausschusses für Vereinswesens im Wege des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Unterstützung zur Umsetzung des Projektes von rund € 40.000,00 für 2023 unter folgenden Rahmenbedingungen beschließen:

- Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von maximal € 20.000,00 bei Vorlage/Nachweisung des zugrunde gelegten Investitionsvolumens.
- Verantwortung der Auftragsvergabe, Bauführerschaft, Bauaufsicht, Abrechnung und Projektleitung beim Verein
- Keine Ausbezahlung der Sonderförderung und Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen bis inklusive 2024
- Grund- und Jugendförderung wird weiterhin berücksichtigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b. ASKÖ Wöllersdorf

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29.09.2021 wurde ein Grundsatzbeschluss für die Modernisierung/Umbau der vier Tennisplätze auf Allwetterplätze und der dazugehörigen Infrastruktur im Gesamtwert von rund € 160.000,00 einstimmig beschlossen. Der Vereinsvorstand hat sich nach der Beschlussfassung eingehend mit weiteren Systemen auseinandergesetzt und diese getestet. Nach Einbeziehung von kalkulatorischen und Zukunftsfaktoren wurde das System TOP CLAY ausgewählt. Aufgrund der Auswahl eines anderen Systems und der allgemeinen Preiserhöhungen hat sich der Ausschuss für Vereinswesen nach Vorlage einer ergänzenden Projektmappe am 03.08.2022 neuerlich inhaltlich auseinander gesetzt.

Eckdaten:

- Geplante Umsetzung 2023
- **Gesamtinvestitionsvolumen rd. € 260.000,- (brutto)**
 - Unterbau Fa. Lang & Menhofer: € 126.143,09
 - Top Clay Belag Fa. Kasacek: € 106.617,60
 - Beregnung Fa. Sportbau Kainz: € 12.624,00
 - Vorb. Flutlichtanlage (optional) € 24.000,00
- Die Angebote werden durch den Verein bei Vorliegen des Unterstützungsvolumens seitens Gemeinde aktualisiert / nachverhandelt und eine Einbindung ortsansässiger Unternehmen geprüft
- Förderung Sportsektion Land NÖ € 24.000, -
- Förderung ASKÖ: eventuell € 10.000, -

Nach Erörterung der inhaltlichen Sachlage wird nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Gemeinderat möge die Unterstützung für die Modernisierung/Umbau der vier Tennisplätze auf Allwetterplätze und der dazugehörigen Infrastruktur im Gesamtwert von rund € 260.000,00 für frühestens 2023 zu folgenden Rahmenbedingungen beschließen:

- Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von maximal € 130.000,00 bei Vorlage/Nachweisung des zugrunde gelegten Investitionsvolumens
- Verantwortung der Auftragsvergabe, Bauführerschaft, Bauaufsicht, Abrechnung und Projektleitung beim Verein
- Abschluss eines aktualisierten Prekariumsvertrages
- Die Finanzierungsabwicklung und Aufnahme eines etwaigen erforderlichen Darlehens durch den Verein
- Übernahme der Ausfallhaftung für das etwaige Darlehen durch die Gemeinde
- Keine Ausbezahlung der Sonderförderung und Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen für die Dauer von 10 Jahren ab Baubeginn (bis inklusive 2032 bei Umsetzung 2023)
- Grund- und Jugendförderung wird weiterhin berücksichtigt.
- Berücksichtigung/Einbindung von ortsansässigen Unternehmen bei der Angebotslegung/Auftragsvergabe.

Nach inhaltlicher Abstimmung und Beratung durch den Gemeindevorstand in Abstimmung mit der Kassenverwalterin und des Budgetverantwortlichen wird nachfolgender Antrag zur Beschlussfassung empfohlen:

Gf. GR Ing. Mag. (FH) Wallner stellt folgenden Änderungsantrag:

- Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von maximal € 100.000,00 wird auf maximal 120.000,00 bei Vorlage/Nachweisung des zugrunde gelegten Investitionsvolumens erhöht. Die Flutlichtanlage wird nicht gefördert.

Antrag des Ausschusses für Vereinswesens im Wege des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die außerordentliche Subvention an den ASKÖ Wöllersdorf unter folgenden Rahmenbedingungen beschließen:

- Unterstützung in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von maximal € 100.000,00 bei Vorlage/Nachweisung des zugrunde gelegten Investitionsvolumens. Die Flutlichtanlage wird nicht gefördert.
- Die Gemeinde bezahlt vorab alle Rechnungen des Investitionsvorhabens.
- Die Verantwortung der Auftragsvergabe, Bauführerschaft, Bauaufsicht, Abrechnung und Projektleitung liegt beim Verein. Der baubehördliche Konsens ist Voraussetzung.
- Der Abschluss eines aktualisierten Prekariumsvertrags erfolgt bis zum November 2022.
- Die Ansuchen für Förderungen erfolgt durch den Verein und die Auszahlung dieser Beträge geht direkt auf die Gemeindepkonten.
- Der offene Restbetrag in der Höhe von maximal € 100.000,00 wird nach Abwicklung des Bauvorhabens als Darlehen mit einer 1,5 % Verzinsung per anno und einer Laufzeit von 10 Jahren zu Lasten der Betriebsmittlrücklagen des Gebührenhaushalts Wasserversorgung gewährt, dadurch kann sich der Verein die Kreditkosten in der Höhe von € 23.000,00 bei der Bank ersparen und gleichzeitig wird die Rücklage im Wasserhaushalt besser als bisher verzinst (0,25 % Verzinsung). Die Rückzahlungen des Darlehens durch den Verein erfolgen zugunsten der Rücklage Wasserhaushalt.
- Für die Dauer von 10 Jahren ab Baubeginn (bis inklusive 2032 bei Umsetzung 2023) gibt es keine Ansuchen bzw. Ausbezahlung der Sonderförderung sowohl keine Berücksichtigung von sonstigen Investitionsförderungen, jedenfalls ist das Aussetzen der Förderung an die Dauer der Darlehensrückzahlung gekoppelt.
- Die Grund- und Jugendförderung wird weiterhin berücksichtigt.
- Die Berücksichtigung/Einbindung von ortsansässigen Unternehmen bei der Angebotslegung/Auftragsvergabe wird als selbstverständlich erachtet.

Der Vorsitzende lässt über Haupt- und Änderungsantrag zugleich abstimmen.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nachdem unter den Zuseher auch der Obmann des ASKÖ-Wöllersdorf – Herr Erwin Kaindl – anwesend war, erteilte diesem der Vorsitzende auf Ersuchen das Wort. Herr Kaindl bedankte sich im Namen aller Vereinsmitglieder für die Unterstützung und freute sich, dass die Vereinsarbeit geschätzt und dieser wertvolle Beitrag zur sportlichen Bewegung im Ort gesehen bzw. geschätzt wird.

TOP 9. Familienförderung der vorgesehenen Indexanpassung für die Kindergartennachmittagsbetreuung sowie in den Tagesbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde; wahlweise Jausengeld- bzw. Bastelbeitragszuschuss

Der Sachverhalt wird von gf. GR Pfaffelmaier vorgetragen.

Sachverhalt:

Unsere Marktgemeinde zählt seit 2016 zu den kinderfreundlichen und familienfreundlichen Gemeinden in Österreich. Wir haben ohne Zweifel im Bereich der Kinderbetreuung stets eine Vorreiterrolle eingenommen. Die örtliche VP hat als Einzige die Zeichen der Zeit schon sehr frühzeitig erkannt - seit 2010 sind wir von 3 Kindergärten im Gemeindegebiet auf 5 Kindergärten angewachsen (d.s. 10 Gruppen) - und waren eine der ersten Gemeinden, die auch 2,5-jährige Kinder im Kindergarten aufgenommen hat. Im Jahr 2013 wurde auf Initiative unseres Bürgermeisters Ing. Gustav Glöckler eine Krabbelstube in Betrieb genommen (damals als eine von zwei im ganzen Bezirk). Beide Volksschulen sind von 8 auf 12 Klassen angewachsen und von ursprünglich 20 Kindern und einer Gruppe in der Nachmittagsbetreuung (Gesamtsumme beider Volksschulen) haben wir derzeit rund 130 Kinder mit bis zu 6 Gruppen im Betrieb.

In den Jahren 2012-2014 wurden auf Antrag des Bürgermeisters die drei ältesten Kindergartengebäude vollständig saniert und die Gärten und Freiräume nach den Wünschen der Pädagoginnen neu gestaltet. In den Jahren 2015-2017 wurden beide Volksschulhäuser samt der Schülerhorte mit einer Investitionssumme von € 1,2 Millionen generalsaniert. Während es längst noch nicht in vielen Nachbargemeinden „State of the Art“ war, haben wir unsere Kinderbetreuungseinrichtungen in Abhängigkeit der Auslastung und effizient geplant bis 17:00 Uhr geöffnet.

Durch die in diesem Schuljahr vorgesehene naturnahe Neugestaltung unserer beiden Schulgärten oder die laufenden Anpassungen unserer Freizeiteinrichtungen, wie die öffentlichen Kinderspielflächen, aber auch die großzügige finanzielle Unterstützung unserer aktiven Vereine, rückt unsere Gemeinde sogar österreichweit ins Spitzenfeld auf.

Die derzeit sehr angespannte finanzielle Situation aufgrund gestiegener Lebenskosten stellt uns alle vor Herausforderungen, welche es zu bewältigen gilt. Als die Familien-Partei in Wöllersdorf-Steinabrückl erkennen wir, dass die vorgesehenen Indexanpassungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen unserer Marktgemeinde zu einer weiteren, zusätzlichen Mehrbelastung für unsere Familien werden wird.

Zwar ist uns bewusst, dass auch die Kosten für die Marktgemeinde aufgrund steigender Löhne aber vor allem wegen der steigender Energiekosten empfindlich höher werden, aber es gilt in erster Linie, den Familien etwas „Raum“ zu geben, bis sämtliche Bundes- und

Länderförderungen bzw. im Herbst die turnusmäßigen Lohn- und Gehaltsverhandlung statt finden und erst nach und nach greifen werden.

Daher erachten wir, die VP, es als angebracht, die grundsätzlich ab September 2022 vorgesehene Indexanpassung für die Betreuungsleistungen in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl für ein Schuljahr zu fördern. Gleichzeitig sollen auch Familien, welche derzeit keine Betreuungsleistung in Anspruch nehmen, bedacht werden.

Nach den internen Berechnungen ist für dieses VP-Familienpaket in Form einer „Familienförderung Gemeinde“ mit einem Aufwand von rd. € 72.400,-- zu veranschlagen. Aufgrund der umsichtigen Budgetpolitik des Bürgermeisters ist unsere Gemeinde in der Lage diese Familienförderung zu stemmen, daher soll die Finanzierung zu Lasten der Haushaltsstelle 2/841+811 (Baurechtszins Projekt Südraum am Mitterweg) gehen.

Antrag des VP-Gemeinderatsklub:

Der Gemeinderat möge beschließen rückwirkend mit Anfang September 2022 vorgesehene Indexanpassung für die Betreuungsleistungen in der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler in Wöllersdorf-Steinbrückl im gleichen Ausmaß wie die Indexerhöhung vorsieht bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 (Ende Juni 2023) für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Schülerhort als Förderung gutzuschreiben. Des Weiteren soll für Kinder und Schülerinnen und Schüler in unserer Gemeinde, für welche die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten keine Betreuungsleistung in Anspruch nehmen, für den Kindergarten der Materialkostenbeitrag (Bastelbeitrag) im gleichem Ausmaß und für Volksschulkinder ein monatliches Jausengeld in der Höhe von € 12,- (=entspricht der Mindestförderung in der Nachmittagsbetreuung) nach Antragsstellung zur Auszahlung gebracht werden. Das Vorhaben wird zu Lasten der Haushaltsstelle 2/841+811 (Baurechtszins Projekt Südraum Mitterweg) finanziert = Mittelherkunft.

Nach Ermittlung des Gesamtförderaufwandes im Bereich unserer Volksschulen und angeschlossenen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen an den Volksschulen ist der Gesamtbetrag als Familienzuschuss beim Pflichtschulausschuss der Volksschulgemeinde Wöllersdorf-Steinbrückl als Ausgleich zu beantragen und im Verrechnungswege auszugleichen.

Gf. GR Grabenwöger ersucht um Sitzungsunterbrechung.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 19:39 Uhr bis 19:44 Uhr.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Änderung der Entlohnungsgruppe durch Leistungsverwendung unter Bezugsvergleich für Mitarbeiterinnen im Kinderbetreuungs- & Reinigungsbereich sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit einem Beschäftigungsausmaß unter 50 % (Teilzeitfaktor)

Der Sachverhalt wird von Vizebürgermeister Mohl vorgetragen.

Sachverhalt:

Aus Sicht der VP sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das wichtigste Kapital eines Dienstgebers, so auch einer Gemeindeverwaltung. Die derzeitige finanziell sehr angespannte Situation treffen vor allem auch unsere Mitarbeiter im niedrigen Einkommenssektor, wie dies überwiegend im Kinderbetreuungsbereich der Fall ist. Die Lohn- und Gehaltsschemen, welche der Gesetzgeber im NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz bzw. die vorgesehen Dienstzweige des Gemeindebeamtendienstordnung diesem Bereich vorsieht, sind für einen derart fordernden und verantwortungsvollen Aufgabenbereich, welchen unsere Mitarbeitenden in den Betreuungsbereichen täglich leisten müssen, aus unserer Sicht alles andere als

angemessen. Auch in den Bereichen der Raumpflegerinnen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung mit einem Teilzeitfaktor < 50% sind aus unserer Sicht unangemessen entlohnt.

War es vor 5 Jahren noch das wichtigste Ziel: Arbeitsplätze zu schaffen – gilt heute → Arbeitskräfte zu finden!

Wir die ortsansässige VP sind nicht nur Familienpartei, sondern bekennen uns auch dazu, dass sich Arbeit lohnen muss. Unsere Bundesregierung schafft mit 1. Jänner 2023 endlich die kalte Progression ab. Ein großes Vorhaben, welches seit der 2. Republik noch keinem Bundeskanzler gelungen ist. Gerade in den unteren Einkommenssteuerstufen wird sich dies bemerkbar machen. Wir sehen die Leistung, welche unsere Mitarbeitenden täglich - oft unter sehr schwierigen Bedingungen verrichten, und erkennen so unisono, dass auch im Bereich einer leistungsbezogenen Entlohnung Handlungsbedarf besteht.

Antrag des VP-Gemeinderatsklubs:

Der Gemeinderat möge beschließen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst unter Bezugsvergleich mittels Leistungsverwendung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe mit Wirkung 1. Jänner 2023 einzustufen und zwar wie folgt:

- alle Kinderbetreuerinnen (Kindergartenhilfsdienst) von 3 in 4
- alle Raumpflegerinnen von 2 in 3
- sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung mit einem Teilzeitfaktor < 50% jeweils in eine höhere Leistungsgruppe

Die Mittelherkunft wird zu Lasten der Haushaltsstelle 2/841+811 (Baurechtszins Projekt Südraum Mitterweg) zu bewältigen sein.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Einmalige Kommunalsteuerförderung

Sachverhalt:

Die Bauarbeiten der L4070 Ortsdurchfahrt Wöllersdorf und die damit verbunden Sperren in der Zeit von Mai bis Oktober 2022 stellten für die Unternehmen eine große Belastung dar. Eine einmalige Kommunalsteuerförderung von € 4.426,00 (als Grundlage wurden die Durchschnittsbeträge von 2 bzw. 3 Jahresbeträgen herangezogen) soll den betroffenen kommunalsteuerpflichtigen Betrieben in Form einer Gutschrift auf zukünftige Zahlungen gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund der Belastungen bedingt durch die umfangreichen Bauarbeiten bei der Ortsdurchfahrt entlang der L4070 während der Monate Mai bis Oktober 2022 den betroffenen kommunalsteuerpflichtigen Betrieben die Kommunalsteuer in Höhe mit einer Gesamtsumme von € 4.426,00 (als Grundlage wurden die Durchschnittsbeträge von 2 bzw. 3 Jahresbeträgen herangezogen) als Förderung in Form einer Gutschrift auf zukünftige Zahlungen gegengerechnet wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und bei den anwesenden Zuhörer:innen für das entgegengebrachte Interesse. Der Bürgermeister beendet die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19:52 Uhr.

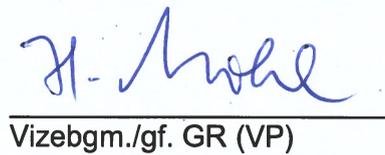
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2022
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.



Bürgermeister



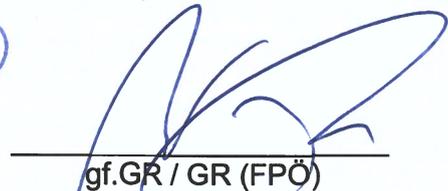
Schriftführer



Vizebgm./gf. GR (VP)



gf. GR / GR (SPÖ)



gf. GR / GR (FPÖ)



GR (UGI)



GR (BL)